

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Warenlieferungen und Dienstleistungen der Firma Werbung plus Annett Brückner

1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma **BüroDienste Brückner**. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von den Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, werden nicht anerkannt. Ihrer Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Abänderungen oder vertragliche Nebenabreden werden erst wirksam durch die schriftliche Bestätigung der Firma.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen werden erst durch den Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma oder durch die Ausführung der Lieferung wirksam.

3. Lieferung

Falls Abholung durch den Kunden vereinbart ist, so erfolgt die Aushändigung von Originalen und Waren ohne Prüfung der Berechtigung des Abholers gegen Vorlage der bei der Bestellung auf Wunsch zu erteilenden Empfangsbestätigung. Ansprüche aus der Aushändigung an einen Nichtberechtigten können nicht abgeleitet werden. Die Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Verzögert sich die Lieferung auf Grund von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Rohstoffverknappungen, unvorhersehbaren erheblichen Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Firma nicht zu vertreten hat, so verändert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verbindlich vereinbart worden ist. Ist die Lieferung aus einem der aufgezählten Gründe unmöglich oder nicht mehr zumutbar, so ist sie berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dauert die Lieferverzögerung aus einem der in Nr. 3.2. Abs.1 Satz 1 genannten Gründe länger als drei Monate an, so ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosen Ablauf hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Firma ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Kann die Ware oder ein Teil von ihr vorübergehend nicht geliefert werden, so bleibt der Vertrag hinsichtlich dieses Lieferrückstandes fortbestehen. Die Firma ist in diesem Fall verpflichtet, bei Wiederverfügbarkeit der Ware diese umgehend an den Kunden zu liefern. Dauert der Rückstand länger als drei Monate an, so hat der Kunde die in Nr. 3.3. bezeichneten Rechte. Hat die Firma die Lieferverzögerung zu vertreten, ist der Anspruch des Kunden auf Verzugsentschädigung auf einen Betrag in Höhe von 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Firma. Die Lieferung erfolgt auf dem kostengünstigsten Versandweg nach Wahl der Firma. Wünscht der Kunde eine andere Versandart, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Wurde Selbstabholung vereinbart, so hat der Kunde die Ware innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung, daß die Ware abholbereit ist zu übernehmen. Nach fruchtlosen Ablauf dieser Frist erfolgt die Lieferung ohne weitere Rückfrage auf dem kostengünstigsten Versandweg; die Versandkosten hat der Kunde zu tragen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald sie zwecks Übergabe das Lager der Firma verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn der Transport durch eigene Leute der Firma ganz oder teilweise durchgeführt wird. Wird Versand, Auslieferung oder Abholung auf Wunsch oder aus Verschluden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zum Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Firma. Das betrifft ebenfalls Entwürfe, Gestaltungen und Druckvorlagen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, verhält er sich in sonstiger Weise schuldhaft vertragswidrig oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, ist die Firma berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages der gelieferten Ware an die Firma ab. Übersteigt der Wert der Sicherungsware die Forderungen der Firma insgesamt um mehr als 20%, ist die Firma auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherungsware insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind freibleibend und netto ohne Abzug zu zahlen. Sie gelten ab Firma einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Sie beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und von da an innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma über den Betrag verfügen kann. Maßgeblich für die Bezahlung per Wechsel oder Scheck ist deren endgültige Einlösung. Zur Entgegennahme von Wechseln ist die Firma nur auf Grund besonderer Vereinbarung verpflichtet. Die bankmäßigen Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Firma Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins der EZB zuzüglich Umsatzsteuer verlangen. Die Zinsen sind entsprechend höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma eine höhere Zinsbelastung oder der Kunde eine niedrigere Zinsbelastung nachweist. Bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- oder Wechselprotesten oder Zahlungsverzug ist die Firma berechtigt, Erfüllung Zug um Zug oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Nach vergeblicher Aufforderung ist die Firma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Dieses Rücktrittsrecht steht der Firma nicht zu, solange der Kunde trotz der Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma ordnungsgemäß nachkommt. Für jedes Mahnschreiben nach Verzugseintritt werden zusätzlich 5,-€ zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Für jede Rücklastschrift hat der Kunde eine Bearbeitungspauschale von € 10,- zu bezahlen. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung

Auch bei größter Sorgfalt können Abweichungen hinsichtlich der Papierqualität, der Tönung und dgl. auftreten, die deshalb vorbehalten werden müssen. Bei maßstäblichen Arbeiten wird Gewähr für genaue Einstellung übernommen. Maßdifferenzen, die durch Dehnung oder Schrumpfung der verwendeten Materialien entstehen, bleiben vorbehalten. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit, etc.) eintreten, wird nur insoweit gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit verschuldet sind. Für Arbeiten, die infolge Material- oder Bearbeitungsfehler unbrauchbar sind, wird kostenloser Ersatz geliefert. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Handelsware wird die von den Vorlieferern geleistete Gewähr übernommen. Für Verlust oder Beschädigung von den übergebenen Originalen beim Transport durch Beauftragte des Lieferers sowie bei der Aufbewahrung und bei den Arbeitsvorgängen beim Lieferer wird ein Ersatz im Einzelfall bis zum Betrag von höchstens 5.000 EUR nach Maßgabe einer seitens des Lieferers abgeschlossenen Versicherung gewährleistet. Darüber hinausgehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen. Schadensfälle an Originalen sind dem Lieferer binnen drei Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen und glaubhaft zu machen sowie für Abwendung und Minderung desselben zu sorgen. Dem Lieferer wird das Recht eingeräumt, alle Unterlagen zu prüfen, um den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Originale ermitteln zu können. Der Lieferer haftet nicht für durch höhere Gewalt entstandene Schäden.

8. Mängelrüge

Die Beurteilung einer Reproarbeit ist eine subjektive Angelegenheit. Ist vom Besteller keine Angabe über die Ausführung gemacht, so hat der Lieferer nach eigener Auffassung von der sachgerechten Ausführung zu entscheiden. Als Beanstandung kann deshalb nur das anerkannt werden, was eindeutig den Angaben des Bestellers widerspricht bzw. eindeutig auf fehlerhafte Bearbeitung seitens des Lieferers zurückzuführen ist. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort, spätestens aber innerhalb acht Tagen nach Lieferung schriftlich unter hinzufügen der Originale und der beanstandeten Arbeit erfolgen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Bei rechtzeitig erfolgter und begründeter Mängelrüge ist die Firma zunächst nach Ihrer Wahl zur Nachbesserung der beanstandeten Ware berechtigt. Der Kunde hat der Firma dafür eine angemessene Frist zu gewähren und die beanstandete Ware zurückzugeben. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für solche Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung seitens des Kunden oder dritter Personen beruhen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht der Mangel auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Für Mangelgeschäden haftet die Firma nur, wenn die Zusicherung gerade vor solchen Folgeschäden schützen soll, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seitens der Firma oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

9. Haftung beschränkung Die Haftung der Firma für fehlerhafte Produkte nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte gilt uneingeschränkt. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Firma oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist auf die Höhe des Lieferpreises beschränkt. Vertreter oder sonstige Beauftragte der Firma sind nicht ermächtigt, Garantien oder sonstige Zusagen abzugeben, die nicht im Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Für dennoch abgegebene Garantien oder Zusagen haftet die Firma nur, wenn sie dies schriftlich bestätigt hat. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung trägt der Kunde. Das gilt insbesondere dann, wenn die Werbemaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder ähnlicher Schutzrechte verstößt. Die Firma wird jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr solche bekannt sind oder werden.

10. Pflichten des Kunden

Soweit erforderlich hat der Kunde die für ihn gefertigten Entwürfe oder sonstigen Leistungen zu genehmigen und für die weitere Auftragsdurchführung freizugeben. Entstehen durch vom Kunden später geltend gemachte Änderungs- oder Korrekturwünsche Mehrkosten, so sind diese vom Kunden zu tragen.

11. Urheberrecht

Der Kunde erklärt, alle Rechte (Eigentums-, Urheberrecht, etc.) an dem für ihn zu vervielfältigendem Stück zu besitzen und übernimmt dementsprechend für alle Schäden, die durch etwaige nichtberechtigte Vervielfältigung gleichwohl entstehen können, die Haftung. Abdeckungen und Änderungen an Dokumentenvorlagen werden nicht vorgenommen.

12. Datenschutz

Die für die Auftragsbearbeitung notwendigen Daten werden gespeichert. Sie unterliegen dem uneingeschränkten Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hoyerswerda, wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Firma.